

Unterlage: 11.1

Grünbrücke Mutschelbach

von Netzknoten: --- bis Netzknoten: ---	
von Bau-km: 0+000 bis Bau-km: 0+240	
Nächster Ort: Remchingen-Nöttingen	
Baulänge: 240 Meter	
	 Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Regelungsverzeichnis

FESTSTELLUNGSENTWURF

Aufgestellt: Karlsruhe, den 06.06.2019 gez.: Wrede Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Straßenplanung	

Inhaltsverzeichnis

I.	STRABEN, KNOTENPUNKTE, WEGE, ZUFAHRTEN	3
II.	BAUWERKE	5
III.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	5
IV.	LANDSCHAFTSPLEGERISCHE MAßNAHMEN	6

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Grünbrücke Mutschelbach

Unterlage: 11

Datum: 06. Dez. 2018

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
I. STRAßEN, KNOTENPUNKTE, WEGE, ZUFAHRTEN				
1	A8 Karlsruhe Stuttgart 9+600	Grünbrücke Mutschelbach über die A8	a) b) Schotterweg: Bundesrepublik Deutschland (E) / Gemeinde Remchingen (U) Grünfläche: Bundesrepublik Deutschland (E) / Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (U)	<p>Das kombinierte BW7017 657, Grünbrücke mit seitlichem Wirtschaftsweg überquert die Autobahn A8 bei Karlsbad-Mutschelbach auf der Gemarkung Remchingen Nöttingen. Der Bau der Grünbrücke dient zur Anbindung an das bestehende Wirtschaftswegenetz und Wiedervernetzung der Waldgebiete im Süden und Norden der Autobahn, die Länge einschließlich der Rampen beträgt nahezu 260,00m.</p> <p>Die Gesamtbreite der Grünbrücke mit integriertem Wi-Weg beträgt ca. 70,00m mit einer Länge von ca. 95,00m.</p> <p>Der Wirtschaftsweg auf dem Bauwerk über die A8 hat eine Gesamtbreite von 4,50m, (3,50m Fahrbahn und 2x0,50m Bankett).</p> <p>Kostenträger für die Herstellung des Wirtschaftsweges und der Grünfläche auf dem Bauwerk ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Grünfläche auf dem Bauwerk obliegt der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg.</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges (Schotterweg) obliegt der Gemeinde Remchingen.</p>

2	<i>A8 Karlsruhe Stuttgart 9+600</i>	Wirtschaftsweg	a) b) Gemeinde Remchingen	<p>Neu anzuordnende Wirtschaftswege südlich der A8 Die untergeordneten Wirtschaftswege haben eine Gesamtbreite von 4,00m, (3,00m Fahrbahn und 2x0,50m Bankett).</p> <p>Die neu anzuordnenden Wirtschaftswege werden im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens gebaut. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland als Unternehmensträger der Unternehmensflurneuordnung. Der Plan nach § 41 FlurbG und der Kosten- und Finanzierungsplan sind bereits genehmigt.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland als Baulastträger der Grünbrücke trägt die Kosten für den Anschluss des Grünbrücken-Wirtschaftswegs an das südliche Wegekrenz, für das neue Wegekrenz selbst und für die Anpassungen an das bestehende bzw. von der Flurneuordnungsbehörde geplante Wirtschaftswegenetz.</p> <p>Die Unterhaltung der Wirtschaftswege obliegt der Gemeinde Remchingen.</p>
3	<i>A8 Karlsruhe Stuttgart 9+600</i>	Wirtschaftsweg	a) b) Gemeinde Remchingen	<p>Neu anzuordnende Wirtschaftswege nördlich der A8 Die untergeordneten Wirtschaftsweg haben eine Gesamtbreite von 4,00m, (3,00m Fahrbahn und 2x0,50m Bankett).</p> <p>Die neu anzuordnenden Wirtschaftswege werden im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens gebaut. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland als Unternehmensträger der Unternehmensflurneuordnung. Der Plan nach § 41 FlurbG und der Kosten- und Finanzierungsplan sind bereits genehmigt.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland als Baulastträger der Grünbrücke trägt die Kosten für den Anschluss des Grünbrücken-Wirtschaftswegs an das nördliche Wegekrenz, für das neue Wegekrenz selbst und für die Anpassungen an das bestehende bzw. von der Flurneuordnungsbehörde geplante Wirtschaftswegenetz.</p> <p>Die Unterhaltung der Wirtschaftswege obliegt der Gemeinde Remchingen.</p>

II. BAUWERKE				
4	A8 9+600	BW 7017 657 Brücke	a) b) Bundesrepublik Deutschland (E) / Straßenbauverwaltung Baden- Württemberg (U)	<p>Brückenbauwerk Überführung der A 8 Grünbrücke mit integriertem Wirtschaftsweg</p> <p><i>Bau-km:</i> 9+600 A8</p> <p><i>Lichte Weite [m] zw. Widerlager</i> 61,20</p> <p><i>Kreuzungswinkel [gon]:</i> 100,00</p> <p><i>Lichte Höhe [m]:</i> ≥ 12,35</p> <p><i>Breite zw. Geländer [m]:</i> 50,0 + 4,50</p> <p>Kostenträger für die Herstellung ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Straßenbauverwaltung Baden- Württemberg</p>
III. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN				
5	Gesamter Planfeststellungsbereich	Fernmeldeleitungen (Lageplan Telekommunikationsleitungen)	a) GLH Auffanggesellschaft für Telekomminikation b) GLH Auffanggesellschaft für Telekomminikation	<p>Im v. g. Bereich verläuft eine Fernmeldeleitung. Im Zuge der Baumaßnahme wird evtl. eine Verlegung bzw. eine Sicherung der Leitung erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung hierfür richtet sich nach dem Telegraphenwegegesetz bzw. den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den bestehenden Verträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>
6	Gesamter Planfeststellungsbereich	Gasleitung (Lageplan Gasleitung)	a) Eon Gas b) Eon Gas	<p>Im v. g. Bereich verläuft eine Gasleitung der EON. Im Zuge der Baumaßnahme wird evtl. eine Verlegung bzw. eine Sicherung der Leitung erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung hierfür richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung verbleibt bei der Eon Gas.</p>

IV. LANDSCHAFTSPLEGERISCHE MAßNAHMEN

7	Gesamter Planfeststellungsbereich	Landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	a) b)	<p>Es ist keine Regelung erforderlich.</p> <p>Das Bauwerk ist eine Maßnahme des Bundesprogramms Wiedervernetzung und sorgt für eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse. Für das Bauwerk selbst sind deshalb keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die Leitstrukturen in den südlich bzw. nördlich angrenzenden Bereichen sind Ausgleichsmaßnahme für den im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens durchgeführten Wegebau. Die Regelung der Eigentumsverhältnisse und der Unterhaltungspflicht für die Leitstrukturpflanzungen wird im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens getroffen.</p> <p>Aus diesem Grund gibt es für den gesamten Planfeststellungsbereich (Bauwerk und anschließende kurze Wegabschnitte bis zu den Wegkreuzungen) keine landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>
---	-----------------------------------	--	----------	--